



3. Kurseinheit Erbrecht

Kursübersicht:

Handelsrecht	(1. bis 3. Woche)
Gesellschaftsrecht	(4. bis 6. Woche)
Familienrecht	(7. bis 9. Woche)
Erbrecht	(10. bis 12. Woche)
ZPO	(13. bis 15. Woche)
Zwangsvollstreckungsrecht	(16. bis 18. Woche)
Arbeitsrecht	(19. bis 21. Woche)

Examensrelevant in Berlin/Brandenburg:

Erbfolge

Rechtliche Stellung des Erben (ohne Aufgebot der Nachlassgläubiger, Inventarerrichtung, unbeschränkte Haftung des Erben, aufschiebende Einreden)

Testament (ohne Auflage, Testamentsvollstrecker)

Pflichtteil

Erbschein

Überblick zu Vor- und Nacherbschaft:

- § 2100 – Nacherbe wird Erbe nachdem ein anderer Erbe geworden ist
- § 2102 – Im Zweifel ist der Nacherbe auch Ersatzerbe
Im Zweifel Ersatz-, statt Nacherbschaft
- § 2106 – Nacherbfall = Im Zweifel Tod des Vorerben
- § 2112 – Grds. Verfügungsmacht des Vorerben
- §§ 2113-2115 – Verfügungsbeschränkungen des Vorerben
- § 2136 – Befreiung des Vorerben möglich
- §§ 2130 ff. – Herausgabepflicht nach Eintritt des Nacherbfalles

Fall 7:

Die Auskunft war zutreffend, wenn für M keine juristische Möglichkeit bestand, entgegen dem gemeinschaftlichen Testament von 2003 F und S als Erben einzusetzen

→ **Wäre ein neues Testament wirksam gewesen?**

I. Testierfähigkeit

(+), § 2229

II. Form

Nach § 2231 entweder notariell (§ 2232) oder doppelt handschriftlich (§ 2247)

III. Inhalt

F und S könnten zu je $\frac{1}{2}$ als Erben eingesetzt werden, sodass A und B enterbt wären und nur Pflichtteilsansprüche gem. § 2303 hätten

IV. Wirksamkeit

1. Sittenwidrigkeit?

(-), Kinder sind hinreichend über Pflichtteilsrecht geschützt

2. Sperrwirkung des gem. Test. gem. § 2271 II 1?

→ Hätte zu Lebzeiten der E gem. §§ 2271 I, 2296 widerrufen werden können; Hier (-)

→ Ausschlagung (§ 2271 II 1) schon verfristet, § 1944 I

→ Wechselbezüglichkeit der Einsetzung von A & B durch E? (+), gem. § 2270 II

→ Hätte M das gem. Test. noch anfechten können, § 142 I?
aa) §§ 2078 ff.?

(-), danach kann der Erblasser nicht anfechten; zudem sich bei gem. Test. die Regeln der §§ 2281 ff. analog anzuwenden

bb) §§ 2281 ff.?

(1) Anfechtungsberechtigung des M

(+), § 2281 I

(2) Erklärungsempfänger

NachlassG in notarieller Form, §§ 2281 II. 2282 III

(3) Anfechtungsgrund

An sich ja gem. §§ 2281 I, 2079 S. 1, da die Pflichtteilsberechtigten F und S übergangen worden sind, aber das Testament hat hierfür mit der Wiederheiratsklausel bereits eine Regelung getroffen

→ Somit kein Anfechtungsgrund

→ Im Übrigen auch verfristet, § 2283 I, II

cc) Beseitigung der Bindungswirkung durch die Wiederheiratsklausel?

(1) Auslegung (§§ 133, 2084 f., 2087 ff.)

- Bei Wiederheirat soll gesetzliche Erbfolge gelten
- Damit nicht mehr Vorerbenstellung des M
- Zweck: Wechselbezüglichkeit der Verfügungen soll dadurch aufgehoben werden
- Somit wurde mit Wiederheirat des M die Wechselbezüglichkeit aufgehoben und er hat im Jahre 2016 volle Testierfähigkeit zurückerlangt.
- Neues Testament des M wäre wirksam gewesen

Ergebnis:

Die Auskunft war falsch. M hätte abweichend testieren können.

Annahme und Ausschlagung, §§ 1942 ff:

- Da mit Erbfall die Erbschaft anfällt, aber das Recht der Ausschlagung besteht (§ 1942) entsteht ein Schwebezustand (vorläufiger Erbe)
- Durch die Annahme wird dieser Zustand beseitigt
- Die Annahme ist eine formlose und nicht empfangsbedürftige WE
- Die Annahme und Ausschlagung sind bedingungsfeindlich (§ 1947)
- Annahme und Ausschlagung sind beide als WE anfechtbar nach §§ 119 ff
- **Beachte die 6-Wochenfrist: §§ 1944, 1954**

Fall 8:

1. Teil: Ansprüche B → K

A. § 985

I. K = Besitzer des Wagens
(+)

II. B = Eigentümer?

Erwerb des B nach § 1922 I?

1. Ausgangs war S testamentarischer Erbe, § 1937

2. Ausschlagung durch S?

→ §§ 1942 I, 1943 1. Hs.: (-), da S die Erbschaft
zunächst angenommen hat

→ Unwirksamkeit der Annahme, § 142 I?

a) Kann Annahme angefochten werden?

(+), es handelt sich um eine Willenserklärung (siehe auch §§ 1954 ff.), die als Ausschlagung wirkt

b) Anfechtungserklärung, § 1955

Muss ggü. NachlassG erfolgen

c) Anfechtungsgrund

(+), § 119 II → Überschuldung des Nachlasses ist verkehrswesentliche Eigenschaft (anders als Wert einzelner Erbschaftsgegenstände)

d) Anfechtungsfrist

(+), § 1954 I

→ S ist so zu behandeln, als sei er nie Erbe geworden, §§ 1957 I, 1953 I

3. Gesetzliche Erbfolge

B ist gem. § 1925 als Erbe 2. Ordnung Erbe geworden, § 1953 II

4. Eigentumsverlust durch Übereignung S → K?

a) Einigung (+)

b) Übergabe

(+)

c) Berechtigung

(-), S war weder Eigentümer, noch ermächtigt

d) Gutgläubiger Erwerb, § 932 I 1?

VerkehrsRG, Rechtsscheinträger und GG (+)

P: Abhandenkommen, § 935 I 1?

(-), § 1959 II würde leerlaufen, wenn §§ 935, 857
der Verfügung entgegenstünden

→ K hat gutgläubig erworben

→ § 985 (-)

B. § 861 I

(-), jedenfalls muss K die Fehlerhaftigkeit des Besitzes nicht gegen
sich gelten lassen, § 858 II 2

C. § 1007 I/II

(-), K war nicht bösgläubig und ist Eigentümer geworden

D. §§ 823 I, 249 I

(-), jedenfalls kein Verschulden des K

F. § 812 I 1 2. Var.

(-), jedenfalls vorrangige Leistungsbeziehung S-K

Ergebnis zum 1. Teil:

Kein Anspruch B → K

2. Teil: Ansprüche B → S

A. §§ 2018, 2019 I

(-), vorläufiger Erbe ist nicht Erbschaftsbesitzer

B. §§ 1959 I iVm. 681 S. 2, 667 2. Var.

(+), gerichtet auf Herausgabe des Kauferlöses

C. § 816 I 1

(+), S hat als Nichtberechtigter ggü. B wirksam verfügt. Daher muss er auch hier den Kauferlös (hM.) herausgeben.

Ergebnis zum 2. Teil:

S muss den Kauferlös an B herausgeben.

Überblick – Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff.:

- Schuldrechtlicher Anspruch gegen die Erben, § 2303 I 1
- Höhe: Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, § 2303 I 2
- Berechtigte:
 1. Abkömmlinge des Erblassers, 2303 I 1
 2. Eltern des Erblassers, § 2303 II
 3. Ehegatten des Erblassers, § 2303 II
 - Sofern diese gesetzliche Erben wären
 - Und durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind
 - Beachte die Auslegungsregel des § 2304: Testamentarische Zuwendung des Pflichtteils ist im Zweifel keine Erbeinsetzung

Überblick – Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff.:

- Beachte: Pflichtteilsrestanspruch, § 2305
- Beachte: Pflichtteilsergänzungsansprüche, §§ 2325, 2329

Überblick - Erbenhaftung:

§ 1967 – Der Erbe haftet für Nachlassverbindlichkeiten

§ 1968 – Der Erbe trägt die Beerdigungskosten

§ 1969 – Der Erbe muss den Familienangehörigen des Erblassers in den ersten 30 Tagen nach dessen Tode Unterhalt gewähren (Dreißigster)

§§ 1975-1992 – Beschränkung der Erbenhaftung

→ Die Haftung ist auf den Nachlass beschränkt bei Anordnung einer Nachlassverwaltung oder Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens

Überblick - Mehrheit von Erben, §§ 2032 - 2063:

- § 2032 – Der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen der Erben
- § 2033 – Über den Miterbschaftsanteil kann verfügt werden
- § 2039 – Nachlassforderungen können nur durch Leistung an alle Erben erfüllt werden
- § 2040 – Erben können nur gemeinschaftlich über Nachlassgegenstände verfügen
- § 2042 – Jeder Erbe kann grds. jederzeit Auseinandersetzung verlangen
- § 2058 – Erben haften für Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner

Ende

